



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/365

Mit Plenarbeschluss vom 14. Dezember 2017 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/365, dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat die Vorlage in mehreren Sitzungen beraten, die Unterlagen der vom Justizministerium durchgeführten Verbandsanhörung eingesehen sowie zu § 14 des Gesetzentwurfes Stellungnahmen eingeholt.

In seiner Sitzung am 7. März 2018 schloss der Ausschuss die Beratung des Gesetzentwurfes ab. In der Beratung wurde ein Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/365, in § 14 in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung und im Übrigen unverändert zur Annahme. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausschussvorschlag:

**§ 14  
Hausrecht**

Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die von ihnen beauftragten Beschäftigten können zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Behörden- oder Gerichtsgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. generelle Einlasskontrollen durchführen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der Sicherheit und Ordnung verwendbarer Gegenstände geeignet sind,
2. eine Person und mitgeführte Sachen durchsuchen und unter Einsatz technischer Mittel absuchen, insbesondere wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach Nummer 3 sichergestellt werden dürfen,
3. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, sicherstellen,
4. die Identität einer Person feststellen,
5. zur Abwehr einer nicht nur unerheblichen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung eine Person vom Grundstück verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten.

Mit dem Vollzug der getroffenen Maßnahmen soll der Justizwachtmeisterdienst beauftragt werden.

**§ 14  
Hausrecht**

**(1)** Die Leiterinnen und Leiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die von ihnen beauftragten Beschäftigten können zum Zwecke der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Behörden- oder Gerichtsgebäude und dem dazugehörigen Außenbereich erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

1. generelle Einlasskontrollen durchführen, auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel, die zum Auffinden von zur Störung der Sicherheit und Ordnung verwendbarer Gegenstände geeignet sind,
2. eine Person und mitgeführte Sachen durchsuchen und unter Einsatz technischer Mittel absuchen, insbesondere wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach Nummer 3 sichergestellt werden dürfen,
3. Waffen, gefährliche Gegenstände und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, sicherstellen,
4. die Identität einer Person feststellen,
5. zur Abwehr einer nicht nur unerheblichen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung eine Person vom Grundstück verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Grundstücks verbieten.

**(2) Gegenüber Organen der Rechtspflege sind Kontrollmaßnahmen, die über eine Identitätsfeststellung im Rahmen genereller Einlasskontrollen hinausgehen, regelmäßig nur bei besonderem Anlass zulässig. Ihre Rechtsstellung ist dabei zu berücksichtigen und nicht unangemessen zu beeinträchtigen.**

**(3)** Mit dem Vollzug der getroffenen Maßnahmen soll der Justizwachtmeisterdienst beauftragt werden.